

Rechtsprechung

Prägung der ehelichen Lebensverhältnisse durch Erbschaftserwartung

§ 1578 Abs. 1 BGB

1. Die ehelichen Lebensverhältnisse können auch dadurch geprägt werden, dass ein Ehegatte mit Rücksicht auf eine zu erwartende Erbschaft davon absieht, in angemessener Weise für sein Alter vorzusorgen. In einem solchen Fall können auch erst nach der Scheidung anfallende Einkünfte aus einer Erbschaft insoweit als prägend angesehen werden, als sie – über die tatsächlich betriebene Altersvorsorge hinaus – für eine angemessene Altersversorgung erforderlich gewesen wären.

2. Zur unterhaltsrechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit von Betriebskosten (hier: Personalkosten eines Rechtsanwalts).

3. Zur Beachtlichkeit von Aufwendungen für eine erst nach der Scheidung abgeschlossene Lebensversicherung.

4. Zur Berücksichtigung des Wohnvorteils, wenn einer der Ehegatten mit seinem Anteil an dem Erlös aus der Veräußerung des früheren Familienheims neues Wohneigentum erworben hat (im Anschluss an Senatsurteil vom 3.5.2001 – XII ZR 62/99, FamRZ 2001, 1140, 1143; vom 31.10.2001 – XII ZR 292/99, FamRZ 2002, 88, 92 und vom 13.6.2001 – XII ZR 343/99, FamRZ 2001, 986, 991).

5. Soweit Einkünfte eines Ehegatten nicht aus Erwerbstätigkeit herrühren, bedarf eine Abweichung vom Grundsatz der gleichmäßigen Teilhabe der Ehegatten am ehelichen Lebensstandard der besonderen Begründung.

BGH, Urte. v. 23.11.2005 – XII ZR 51/03 (OLG Hamburg, AG Hamburg-Wandsbek)

Die Entscheidung ist abgedruckt in FamRZ 2006, 387 m. Anm. *Büttner*, S. 393.